

Unterrichtung

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Deuselbach am Montag, dem 28. Januar 2013 um 19.00 Uhr im „Haus des Gastes“ in Deuselbach

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass die Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Zahl erschienen waren. Gegen Form und Frist der Einladung wurden keine Bedenken erhoben.

Gemäß § 34 Absatz 7 Gemeindeordnung beschloss der Ortsgemeinderat einstimmig die Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil um den Punkt „Flurbereinigung Deuselbach; Übernahme von gemeinschaftlichen Anlagen (Wirtschaftswege)“.

Tagesordnung:

I. Öffentlich

1. Verschiedenes, Informationen
 - a) Unterhaltung des „Haus des Gastes“
 - b) Anschaffung eines Schneepfluges
 - c) Ausbau der K 116/K 117 innerhalb der Ortsdurchfahrt Deuselbach
2. Einwohnerfragestunde
 - a) Breitbandversorgung Deuselbach
 - b) Kommunal- und Verwaltungsreform
3. Ausbau Windkraftnutzung in der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf; Vereinbarung eines Solidarfonds „Windenergie“
4. Barrierefreier Zugang „Haus des Gastes“
5. Flurbereinigung Deuselbach; Übernahme von gemeinschaftlichen Anlagen (Wirtschaftswege)

I. Öffentlich

Zu 1.: Verschiedenes, Informationen

a) Unterhaltung des „Haus des Gastes“

Der Rat wurde darüber informiert, dass im Herbst 2012 vorhandene Undichtigkeiten am Dach des „Haus des Gastes“ beseitigt wurden und dadurch ein Unterhaltungsaufwand von rund 1.700 Euro netto entstand. Außerdem stellte man auf der obersten Geschossdecke des „Haus des Gastes“ in-zwischen eine Wärmedämmung her, die Kosten betragen rund 3.800 Euro netto.

b) Anschaffung eines Schneepfluges

In der vergangenen Winterperiode nutzte man zur Schneeräumung das Schneeschild der Firma Quarzsteinwerk Meter GmbH aus Morbach. Allerdings stand dieses in der aktuellen Winterperiode nicht mehr zur Verfügung, so dass man kurzfristig ein Schneeschild beschaffte. Damit ist in Zukunft ein zeitnaher und ordnungsgemäßer Räumdienst gewährleistet.

c) Ausbau der K 116/K 117 innerhalb der Ortsdurchfahrt Deuselbach

Auf gemeindliche Anfrage teilte der Landrat des Landkreises Bernkastel-Wittlich, Herr Gregor Eibes, mit, dass die im mittelfristigen Ortsdurchfahrtenprogramm vorgesehenen Maßnahmen in den vergangenen Jahren zu Gunsten von Ausbaumaßnahmen auf der freien Strecke mit einem erhöhten Fördersatz oder von Ortsdurchfahrten mit einer zusätzlichen Förderung für die gleichzeitige Kanalverlegung zurückgestellt wurden. Diese zusätzliche Förderung läuft voraussichtlich 2013 aus, so dass für dieses Jahr vom Kreistag nochmals der Schwerpunkt auf die freien Strecken gelegt wurde. Im „freien Streckenprogramm“ für 2013 ist auch der Ausbau der K 116 und der K 117 von der Ortslage zur L 164 vorgesehen. Das Ortsdurchfahrtenprogramm wird voraussichtlich in 2013 vom Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr fortgeschrieben bzw. an die aktuellen Straßenzustände angepasst. Folglich bittet er um Verständnis, dass er diesen Beratungen nicht vorgreifen möchte und daher kein konkreter Ausbautermin für die Ortsdurchfahrt Deuselbach genannt werden kann.

Zu 2.: Einwohnerfragestunde

a) Breitbandversorgung Deuselbach

Auf Anfrage führte Ortsbürgermeister Hölzemer aus, dass inzwischen dem Anbieter komflat 26 Verträge für die Einrichtung eines Breitbandanschlusses vorliegen. Damit erreicht man bisher nicht die erforderliche Quote von 40 % der Privathaushalte von Deuselbach für die Bereitstellung des Glasfaserbreitbandnetzes. Der Vorsitzende wird über den Fortgang in der Angelegenheit zeitgerecht unterrichten.

b) Kommunal- und Verwaltungsreform

Zur Kommunal- und Verwaltungsreform stellte der Vorsitzende eindeutig dar, dass die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf zunächst nicht zwangsfusioniert wird und dazu eine Entscheidung bis spätestens 2019 angekündigt ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Verbandsgemeinderat Thalfang am Erbeskopf nicht bis 2019 wartet, sondern zeitnah weitere Überlegungen über im Raum stehende Fusionsoptionen zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger anstellen wird.

Zu 3.: Ausbau Windkraftnutzung in der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf; Vereinbarung eines Solidarfonds „Windenergie“

In diesem Zusammenhang wies man zunächst darauf hin, dass der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf in Würdigung des vom Land Rheinland-Pfalz ausgegebenen Ziels, bis 2030 bilanziell den Verbrauch des Stroms zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu gewinnen und die Stromerzeugung aus der Windkraft bis zum Jahr 2020 zu verfünffachen, die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans in den Teilgebieten „Windkraft“ und „Photovoltaik“ beschlossen. Damit möchte sich die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf aktiv an der Umsetzung der Energiewende beteiligen, indem sie die Voraussetzungen dafür schafft, weitere Flächen für Windkraft freizugeben und ergänzend besonders geeignete Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereitzustellen. Gleichzeitig ist Ziel des Flächennutzungsplans, die nachteiligen Auswirkungen von Windkraft- und Photovoltaikanlagen auf Mensch und Umwelt durch Konzentration auf bestimmte, möglichst konfliktarme Standorte zu steuern. Allerdings ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf den Inhalt des Schreibens von Herrn Landrat Gregor Eibes vom 20. Juni 2012 hinzuweisen und wird wie folgt auszugsweise zitiert:

Bauplanungsrechtlich besteht laut Mitteilung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 19. Juni 2012 derzeit folgende Situation:

Die Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ des LEP IV befindet sich derzeit in der Aufstellungsphase. Mit der Rechtskraft ist bei optimistischer Betrachtungsweise nicht vor Ende des ersten Quartals 2013 zu rechnen. Erst danach sind Raumordnungsplan- und Flächennutzungsplanänderungen möglich. Derzeit wäre bei immissionsschutzrechtlichen Anträgen auf Genehmigung von Windenergieanlagen die derzeitige Rechtslage anzuwenden. Diese sieht eine Genehmigungsfähigkeit nur in ausgewiesenen Vorranggebieten vor. Mit einer Genehmigungsfähigkeit nach Immissionsschutzrecht ist voraussichtlich nicht vor Ende 2013/Anfang 2014 zu rechnen.

Dennoch sind Überlegungen zur Fortentwicklung des Flächennutzungsplans zum derzeitigen Zeitpunkt außerordentlich sinnvoll, da in einem sogenannten Gegenstromprinzip der Regional- und Flächennutzungsplan parallel aufgestellt werden kann. Zu diesem Zweck beauftragte man im Juni 2011 das Planungsbüro B.K.S. Ingenieurgesellschaft für Stadt-, Raum- und Umweltplanung mbH aus Trier in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsplanungsbüro Karlheinz Fischer aus Trier mit einer Vorstudie. Zielsetzung dieser Vorstudie ist die Ermittlung von Standorten, die aus städtebaulichen und Umweltgesichtspunkten für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet sind. Zur Standortbestimmung für Windkraftanlagen ist ein mehrstufiges iteratives Verfahren notwendig.

1. In einem ersten Bearbeitungsschritt werden Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen anhand der Überlagerung sogenannter „harter“ Ausschlussgebiete ermittelt, um die Standortauswahl im Sinne von Prüfflächen für den zweiten Bearbeitungsschritt einzuengen. Harte Ausschlusskriterien ergeben sich durch
 - a) verbindliche Vorgaben der übergeordneten Planung im vorliegenden Fall des Raumordnungsplans,
 - b) Schutzgebiete und Objekte, die seitens der Landesregierung als Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen allgemeingültig festgelegt wurden oder bei denen von einer Unverträglichkeit von Windkraftanlagen mit der Bestimmung der Schutzgebietsverordnung auszugehen ist und
 - c) den einzuhaltenden Mindestabstand zu Siedlungen.
2. Im zweiten Bearbeitungsschritt werden die Prüfflächen außerhalb der Gebietskategorie mit Ausschlusskriterien einer differenzierten Bewertung untersucht. Grundlage für diese vorzunehmende Standortbewertung unter Abwägung von Standortempfehlungen bilden unter anderem folgende Fachgutachten:
 - Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten des Landschaftsplanungsbüros Karlheinz Fischer aus Trier vom Mai 2012,
 - Risikoanalyse Arten- und Biotopschutz im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten des Landschaftsplanungsbüros Karlheinz Fischer aus Trier vom Juni 2012.

Inzwischen hat man auf Grundlage dieser Bearbeitungsschritte die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz bei der zuständigen Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich beantragt.

Auf Grundlage der bekannten landes- und regionalplanerisch vorgesehenen Ausschlusskriterien einschließlich der Aussagen aus den bezeichneten Fachgutachten entwickelten die beauftragten Planungsbüros die den Ratsmitgliedern vorliegende **Karte 0** mit Kennzeichnung der verbleibenden Potentialflächen für Windenergie im hiesigen Verbandsgemeindegebiet.

Im nächsten Bearbeitungsschritt sind dann aus dieser Prüfkulisse unter Hinweis auf den Planungsauftrag des Baugesetzbuches zur Steuerung und Lenkung geeigneter Flächen für Windenergieanlagen über die Konzentration der Windenergienutzung durch Festlegung entsprechender Konzentrationsgebiete im Zuge der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und zu entscheiden.

Vorab räumte der Verbandsgemeinderat den verbandsgemeindeangehörigen Ortsgemeinden die Möglichkeit ein, sich zu dem vorgestellten Planungsstand über die Prüfkulisse zu äußern und Stellung zu beziehen. Zudem wies der Verbandsgemeinderat darauf hin, dass die Auswirkungen auf touristische Belange durch die einzelnen Ortsgemeinden im Entscheidungsprozess betrachtet werden sollen.

Für die Anhörung legte man eine Frist von zwei Monaten fest. Folglich erwartet man die gemeindliche Stellungnahme bis spätestens Freitag, den **25. Januar 2013**.

Außerdem drückte der Verbandsgemeinderat zum Erreichen einer breiten Akzeptanz des künftigen Bauleitplans die außerordentliche Wichtigkeit des Zustandekommens eines Solidarfonds „Windenergie“ aus. Daher bittet man die bisher unentschlossenen Ortsgemeinden, den Sachverhalt nochmals ausführlich zu erörtern und die Teilnahmebereitschaft am Solidarfonds zu signalisieren.

In der Ortsgemeinde Deuselbach liegen Potentialflächen im nordwestlichen Bereich des Gemarkungsgebietes Deuselbach in den Gemarkungsteilen „Auf der Hardt“ und „Sauthertal“. Die Lage der Prüfkulisse stellte man den Ratsmitgliedern anhand des in der **Anlage** zur Niederschrift beiliegenden Übersichtsplans vor und erläuterte den Planinhalt.

In der anschließenden Beratung vertrat der Ortsgemeinderat die Auffassung, die Potentialflächen im nordwestlichen Bereich des Gemarkungsgebietes „Auf der Hardt“ und „Sauthertal“ (Planskizze 9a und 8a) - vgl. **Anlage** - künftig als Konzentrationsgebiete bei der anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Im Hinblick auf die Vereinbarung eines Solidarfonds „Windenergie“ trug man vor, dass im Zuge vergangener Ortsbürgermeisterdienstbesprechungen man zu einem fairen und gerechten Interessensausgleich der Ortsgemeinden untereinander die Vereinbarung eines Solidarfonds für die Errichtung künftiger Windenergieanlagen diskutierte. Sinn der Regelung ist es, aufgrund der gemarkungsübergreifenden Wirkung von Windenergieanlagen neben den Standortgemeinden auch die sonstigen der Verbandsgemeinde angehörigen Ortsgemeinden, auf deren Gemarkungen keine Windenergieanlagen errichtet werden können, an den Erlösen aus der Windkraftnutzung angemessen zu beteiligen. Dazu erstellte die Verwaltung als Beratungsgrundlage einen ersten Entwurf über die vertragliche Regelung eines Solidarfonds „Windenergie“. Demnach soll der Vertrag erstmalig auf Windenergieanlagen, die nach Inkrafttreten des Vertrags in Betrieb genommen werden, Anwendung finden. Bereits errichtete oder in Betrieb befindliche Windenergieanlagen fallen nicht unter die vertragliche Regelung. Laut Vertragsentwurf sollen 25 % der Pachteinahmen in den Solidarfonds gezahlt werden, diese Einnahmen sind zu gleichen Teilen auf die der Verbandsgemeinde angehörenden Ortsgemeinden zu verteilen, auf deren Gemarkungen keine Konzentrationsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen werden können. Die Kosten der Flächennutzungsplanung übernimmt die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Vereinbarkeit eines Solidarfonds mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere mit dem Haushaltsausgleichsgebot nach § 93 Absatz 4 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zu verweisen.

Nach eingehender Erörterung stimmte der Ortsgemeinderat grundsätzlich der dargelegten Vereinbarung eines Solidarfonds „Windenergie“ zu.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Zu 4.: Barrierefreier Zugang „Haus des Gastes“

Zunächst erläuterte Ortsbürgermeister Hölzemer seine bisherigen Bemühungen zur Schaffung eines barrierefreien Zugangs für das „Haus des Gastes“. Allerdings ergibt sich bei Berücksichtigung der einzuhaltenden Grundanforderungen für die Errichtung von Rampen ein größeres Bauwerk zur Überwindung der Höhenunterschiede am Haupteingang bzw. am Saalzugang. Dadurch liegen die voraussichtlichen Baukosten über den verfügbaren Haushaltsmitteln.

In der anschließenden Erörterung sprach man sich dafür aus, die künftige Nutzung des Seiteneingangs an der Nordseite des Bürgerhauses für den barrierefreien Zugang zu untersuchen. Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise ist zu einem gemeinsamen Ortstermin einzuladen.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Zu 5.: Flurbereinigung Deuselbach; Übernahme von gemeinschaftlichen Anlagen (Wirtschaftswege)

Unter Hinweis auf die Niederschrift über die Übergabe von gemeinschaftlichen Anlagen an die unterhaltungspflichtige Ortsgemeinde Deuselbach teilte der Ortsbürgermeister mit, dass die an den Wirtschaftswegen festgestellten Mängel im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens behoben wurden.

Daraufhin beschloss der Ortsgemeinderat, die gemeinschaftlichen Anlagen in die Unterhaltungspflicht der Ortsgemeinde Deuselbach zu übernehmen. Allerdings sind die nicht angewachsenen Bäume und Sträucher in den Naturschutzflächen noch durch die Teilnehmergeinschaft zu ersetzen.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.